

VSS 1308 «Hindernisfreier Verkehrsraum»  
Auszug aus dem Forschungsbericht  
zum Thema Trennung/Mischung von Fuss- und Veloverkehr

### 5.3.3 Trennung von Fuss- und Veloverkehr

Werden Fuss- und Veloverkehr auf einer Ebene mit getrennten Verkehrsflächen parallel geführt, sieht die Signalisationsverordnung eine Trennung mit einer durchgezogenen oder gestrichelten Linie vor. Eine solche Trennung ist für Menschen mit Sehbehinderung nicht erkennbar und erfüllt die Anforderungen an einen hindernisfreien Zugang im Sinne des BehiG nicht.

Die sehr unterschiedlichen Fahrgeschwindigkeiten von Velofahrenden und die teilweise grossen Geschwindigkeitsdifferenzen zwischen Fuss- und Veloverkehr machen deutlich, dass hier ein erhebliches Konfliktpotenzial besteht. Zudem wird eine markierte Linie von Fussgängerinnen und Fussgängern in der Regel wenig beachtet.

Um die Situation für Menschen mit Sehbehinderung erkennbar zu machen, muss entweder ein Absatz, z. B. in Form eines schrägen Randabschlusses mit 4 cm Niveaudifferenz oder ein ertastbarer Trennstreifen die Trennung taktil erkennbar machen. Häufig sind die Verkehrsflächen jedoch so schmal, dass sowohl der Fussverkehr als auch der Veloverkehr beim Überholen oder Kreuzen auf die andere Fläche ausweichen muss.

In der Praxis befriedigen benutzungspflichtige Rad- und Fusswege mit getrennten Verkehrsflächen häufig weder den Rad- noch den Fussverkehr. Deswegen ist zu prüfen, ob eine Freigabe von Trottoirs und Gehwegen mit dem Zusatzsignal „Velo gestattet“ in bestimmten Situationen zweckdienlicher ist: Die Signalisation 2.61 mit Zusatztafel erlaubt Radfahrern zu wählen, ob sie auf der Fahrbahn mit hohem Tempo oder auf der Fussgängerfläche mit entsprechend reduziertem Tempo und gesetzlich verpflichtender Rücksichtnahme auf den Fussverkehr fahren wollen (vgl. Kapitel 5.4.3). Laut Artikel 65 Abs. 8 Signalisationsverordnung kann insbesondere zur Schulwegsicherung entlang relativ stark befahrener Strassen am Beginn eines schwach begangenen Trottoirs das Signal «Fussweg» (2.61) mit der Zusatztafel „Velo gestattet“ angebracht werden. Dieser restriktiver Anwendungsbereich sollte überdacht und auf weitere Kriterien ausgeweitet werden, z. B. Anwendung an Stelle von kombinierten Fuss- und Radwegen „zur Entlastung von Radfahrern, die es vorziehen, auf der Strasse zu fahren“ oder zur „Reduktion der Konflikte zwischen Fussgängern und Radfahrern infolge zu geringer Gesamtbreite“. Eine Änderung der entsprechenden Regelung in der SSV sollte geprüft werden<sup>12</sup>.

Speziell zu beachten sind die Situationen, in denen der Radverkehr von der Fahrbahn auf die Ebene des Fussverkehrs geführt wird oder umgekehrt (Auf- und Abfahrten) sowie Situationen, in denen Fuss- und Radverkehr parallel über eine Querstrasse geführt werden. In diesen Situationen ist die Sicherheit von Menschen mit Sehbehinderung zu gewährleisten, das heisst die Abgrenzung zur Fahrbahn muss einwandfrei identifiziert werden können, da es sich in der Regel um stark befahrene, verkehrsorientierte Strassen handelt (siehe Kapitel 8). Allerdings ergibt sich hier ein Konflikt mit den Sicherheits- und Komfortanforderungen des Radverkehrs, welcher in Kapitel 9.5, Abschnitt ‚Abgrenzung Fussweg – Radweg‘, ausführlich diskutiert wird.

#### **Zusammenfassende Empfehlungen für die Trennung von Fuss- und Veloverkehr**

- Trennung taktil erfassbar durch einen niedrigen, schrägen Randabschluss oder einen ertastbaren Grünstreifen (siehe Kapitel 8)
- Bei Auf- und Abfahrten oder Querungen von Strassen ist die Trennung zwischen Fussgängerbereich und Fahrbahn ohne Unterbrechung zu gewährleisten

<sup>12</sup> Im Rahmen der Revision der relevanten Verordnungen ist die Problematik zu thematisieren, dass Velos im Bereich der Einmündungen gegenüber einmündenden und abbiegenden Fahrzeugen nur dann Vortritt haben, wenn der parallel verlaufende Weg nicht weiter als 2 m von der in gleicher Richtung verlaufenden Fahrbahn entfernt und mit Signal 2.60 Radweg signalisiert ist, währenddem auf den mit Signal 2.61 Fussweg mit Zusatztafel "Velo gestattet" dieses Vortrittsrecht nicht gelten soll. Hier besteht ein Widerspruch, der behoben werden sollte.

### 5.4.3 Verkehrsmischung von Fuss- und Veloverkehr

Für die Frage der Verkehrsmischung zwischen Fussgängerverkehr und Veloverkehr sind die in der Broschüre „Gemeinsame Flächen für den Fuss- und Veloverkehr“ (Fussverkehrs Schweiz, Pro Velo 2007: Fuss- und Veloverkehr auf gemeinsamen Flächen) ausführlich dargelegten Kriterien zu beachten. Für die Organisation gemeinsamer Flächen sind zu berücksichtigen:

- Frequenzen und Interaktionshäufigkeit (Art des Velo- und Fussgängerverkehrs),
- Wegbreiten,
- Gefälle/Steigung,
- Geschwindigkeit,
- Besondere Gefahrenstellen,
- Kreuzung von Gehflächen mit Velorouten und
- Akzeptanz.

Folgende Empfehlungen aus der Broschüre sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Wo keine anderen Bedürfnisse berücksichtigt werden müssen, sind die Signale 2.59.3 Fussgängerzone und 2.61 Fussweg jeweils mit Zusatztafel «Velo gestattet» die zweckmässige Signalisation für gemeinsame Flächen. Sie regeln Vortritt und Geschwindigkeit sowohl für Velofahrende als auch für allenfalls weitere zugelassene Verkehrsteilnehmende. Die Signalisation «Radweg» oder «Gemeinsamer Rad- und Fussweg» soll nur dort Anwendung finden, wo die Benutzungspflicht für Velos und für Mofas unproblematisch ist.
- Piktogramme als Bodenmarkierung sind gut verständlich und verdeutlichen das Regime, wenn sie richtig angebracht sind. Fussgänger- und Velopiktogramm sind übereinander anzuordnen.
- Gemeinsame Flächen sollten möglichst kein Gefälle aufweisen, da mit zunehmendem Gefälle die Geschwindigkeit des Veloverkehrs und auch das Konfliktpotential zunehmen.
- Mit der Wahl der Beläge kann die Routenwahl der Velofahrenden auf der gemeinsamen Fläche beeinflusst werden.

### **Zusammenfassende Empfehlungen für die Mischung von Fuss- und Veloverkehr**

- Verkehrsmischung von Velo- und Fussverkehr auf einer Fläche soll in der Regel vermieden werden, Ausnahmen sind dann möglich, wenn dies im Interesse der Verkehrssicherheit der Velofahrenden erforderlich und aus Sicht der Verkehrssicherheit der Fussgänger vertretbar ist.
- Mischung von Fuss- und Veloverkehr ist nur dann vertretbar, wenn der Veloverkehr keine hohen Geschwindigkeiten aufweist, z. B. kein wesentliches Gefälle und alternative attraktive Velorouten für Schnelfahrende vorhanden sind.
- Gemeinsame Flächen sind so signalisieren, dass die Pflicht der Rücksichtnahme gegenüber dem Fussverkehr deutlich ist, bevorzugt mit der Signalisation „Fussweg“ oder „Fussgängerzone“ mit Zusatztafel „Velo zugelassen“